

Allgemeines

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **43 (1895)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das

Tit. Verwaltungscomite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den vierundzwanzigsten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1895 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Die Planvorlage der Gotthardbahn für die Anschlussstation Arth-Goldau ist vom Schweizerischen Eisenbahndepartement am 25. Januar 1895 mit einigen nicht wesentlichen Vorbehalten genehmigt worden. Die Verhandlungen über die nähern Bedingungen der Mitbenützung dieser Station und der Zufahrtsstrecke Immensee—Arth-Goldau durch die Aargauische Südbahn haben noch nicht begonnen.

Auf den 1. Juli 1896 hat die Schweizerische Seethalbahn den Vertrag betreffend Mitbenützung der Station Lenzburg der Aargauischen Südbahn gekündigt. Die Verhandlungen über Modification des bezüglichen Mitbenützungsverhältnisses sind noch nicht zum Abschluss gelangt.

Nachdem die von der Schweizerischen Centralbahn beschlossene Reduction der Taxen der Retourbillette für das Centralbahnnetz auf den 1. Januar 1896 definitiv durchzuführen war, ergab sich die Nothwendigkeit auch für die Aargauische Südbahn, diese Frage neu zu beordnen.

Die Nordostbahn hat bekanntlich seit Jahren auf ihrem eigenen Netze für die Berechnung der Retourtaxen das Vorgehen der süddeutschen Bahnen adoptirt, wonach die einfachen Billete durch Abstempelung mit «Retour» zur Hin- und Rückfahrt in der nächstniedrigeren Classe, ein einfaches Billet I. Classe zur Hin- und Rückfahrt in II. Classe etc., gültig erklärt werden. Diess entspricht für die II. und III. Classe einem Rabatt von ca. 30% auf dem Doppelten der einfachen Taxe; für die I. Classe, wo zu dem einfachen Billet I. Classe noch ein solches III. Classe zu lösen ist, beträgt der Rabatt 25%.

Für die ersten 12 Kilometer gewährt jedoch die Nordostbahn nur den concessionsgemässen Rabatt von 20%, und es werden besondere Retourbillete ausgegeben.

Auf der Centralbahn beträgt dagegen seit 1. Januar 1896 auf allen Distanzen der Rabatt in den 3 Classen 25%, 33¹/₃% und 40% des Preises des Doppelten der einfachen Taxe, während auf der Aargauischen Südbahn wie auch auf der Bötzberrgbahn für Retourbillete von je her nur der concessionsgemässe Rabatt von 20% berechnet wurde.

Es wäre nun nicht zu rechtfertigen gewesen, wenn auf der der Centralbahn und der Nordostbahn gemeinschaftlich angehörenden Aargauischen Südbahn und Bötzberrgbahn die früheren höheren Taxen beibehalten worden wären, während auf den beiden Stammnetzen die Preise erheblich niedriger waren, und wir schlugen daher der Nordostbahn vor, auch für die Gemeinschaftsbahnen die Retourtaxen zu ermässigen. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich dahin, für die beiden Gemeinschaftsbahnen die für die Nordostbahn geltende Berechnungsweise zu adoptiren, wobei indessen vereinbart wurde, dass für die Aargauische Südbahn besondere Billete aufgelegt, also nicht die Billete einfacher Fahrt durch Abstempelung für die Hin- und Rückfahrt verwendbar gemacht werden, da dieses letztere Verfahren auf dem von unseren Linien durchzogenen Gebiete nicht bekannt ist und deshalb Anstände vorauszusehen waren, die wir von vorneherein zu vermeiden wünschten. Die finanzielle Einbusse ist bei dem ohnehin schwachen Personenverkehr der Aargauischen Südbahn nur gering, und wir sind überzeugt, dass sie durch vermehrten Verkehr bald wird ausgeglichen werden.

II.

Bahnbau.

1. Grunderwerb.

Im Grundbesitz der Unternehmung sind während des Berichtsjahres die in nachstehender Tabelle verzeichneten Aenderungen eingetreten:

Kanton.	Gemeinde.	Anzahl der Parzellen.	Grösse.		Kaufsumme, incl. Inconvenienzentschädigung.		Durchschnittspreis pr. m ² . Fr.	Bemerkungen.
			Are	m ² .	Fr.	Cts.		
a. Landerwerbungen.								
Aargau	Birr	2	—	22.2	17	77	—, 80	Zum Schutze eines Lebhages.
	Lenzburg	1	3	53.4	784	55	2, 22	Areal, auf welchem ein Wärterhaus der Aargauischen Südbahn steht. (Km. 63,118.)
	Total	3	3	75.6	802	32		
b. Landveräusserungen.								
Keine.								